

BUNDESPATENTGERICHT

5 W (pat) 406/99

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

betreffend das Gebrauchsmuster 295 00 535

hat der 5. Senat (Gebrauchsmuster-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am 6. April 2000 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Goebel sowie der Richter Dipl.-Ing. Dr. Pösentrup und Dipl.-Ing. Frühauf

beschlossen:

Der Beschwerdeführer trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

Der Beschwerdeführer hat die gegen den Beschluß des Deutschen Patentamts vom 11. Dezember 1997 erhobene Beschwerde zurückgenommen. Die Zurücknahme hat die Verpflichtung zur Folge, die durch die Beschwerde entstandenen Kosten zu tragen; diese Wirkung war durch Beschluß auszusprechen, nachdem der Beschwerdegegner einen solchen Antrag gestellt hat (entspr ZPO § 515 Abs 3).

Goebel

Dr. Pösentrup

Frühauf

Pr/be